

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00377 vom 1. August 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00377

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00377 du 1 août 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00377 del 1 agosto 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1960, war im Rahmen eines teilzeitlichen Arbeitsverhältnisses auf Ab ruf seit dem 1. August 1999 als Hilfsarbeiterin bei der Y.____ AG, tätig (Urk. 7/3), als sie am 10. Februar 2001 als Beifahrerin an einer Auffahrkollision beteiligt war (Urk. 7/6/164), und sich anschliessend unter Hinweis auf die Folgen einer dabei erlittenen Distorsion der Halswirbelsäule (HWS; Urk. 7/1 Ziff. 7.2) am 5. März 2002 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete. Nach Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung (Gutachten vom 20. Oktober 2003; Urk. 7/27) sowie einer Abklärung an Ort und Stelle (Bericht über die Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt vom 6. Mai 2003; Urk.

7/20)

stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügungen vom 2. Dezember 2004 (Urk. 7/33, Urk. 7/34 und Urk. 7/31) einen Invaliditätsgrad von 65 % fest und sprach der Versicherten für die Zeit vom 1. Februar 2002 bis 31. Dezember 2003 eine halbe Rente und für die Zeit ab 1. Januar 2004 eine Dreiviertelrente, zuzüglich einer Zusatzrente, zu. Dabei qualifizierte sie die Versicherte als zu 80 % im Haushalt Tätige und zu 20 %

Erwerbstätige.

E. 1.2

Nachdem die Versicherte gegen die Verfügungen vom 2. Dezember 2004 Einsprache erhoben hatte (Urk. 7/37, Urk. 7/41), wies die IV-Stelle die Einsprache mit Entscheid vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.